

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 173 (2007)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Wir Schweizer im 21. Jahrhundert

**Autor:** Muheim, Franz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-70977>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wir Schweizer im 21. Jahrhundert

(Auszug aus dem Manuskript einer in einigen Monaten erscheinenden Schrift von Altständerat Franz Muheim, Altdorf (UR))

Franz Muheim\*

## Schweizerische Neutralität

(Aus Kapitel IX «Staatsidee Schweiz»)

Die in unserem Land engagiert geführten Neutralitätsdebatten gleichen oft einer phantomhaften Auseinandersetzung. Weder jene, die sich für eine strikte Beachtung der Neutralität aussprechen, noch jene, welche ihr einen schwindenden Stellenwert oder gar Bedeutungslosigkeit zuschreiben, legen sich bezüglich Wesen, Inhalt und Charakteristiken der schweizerischen Neutralität fest. In öffentlicher Debatte muss über kurz oder lang die Substanz der Neutralität und ihre Umsetzung in die konkrete Politik offen definiert werden. Andernfalls geht das nutzlose Schattenboxen weiter und schadet der neutralitätspolitischen Gradlinigkeit und ihrer innenpolitischen Legitimation. Was im Nachfolgenden dargelegt wird, ist ein Beitrag zur Meinungsbildung.

## Das Wesen der schweizerischen Neutralität

Neutralität ist eine durch Völkergewohnheitsrecht legitimierte besondere Beziehung eines Staates zur Staatengemeinschaft. Die Schweiz hat im Verlaufe ihrer langen Geschichte diesen Neutralitätsstatus als Leitlinie für ihr ausserpolitisches Verhältnis gewählt. **Dieser stützt sich dabei auf zwei Pfeiler:** auf völkerrechtliche Abkommen (Neutralitätsrecht) und auf die Neutralitätspolitik.

Völkerrechtliche Grundlagen finden sich in den Haager Abkommen über die Neutralität (1907). Diese Verpflichtungen gelten nur für die Unterzeichnerstaaten und sind lediglich bei zwischenstaatlichen Kriegen anwendbar. Diesen kommt zurzeit angesichts anderer Formen militärischer Gewaltanwendung wie Terror, Bürgerkrieg, Freiheitskriege usw. keine unmittelbare Aktualität zu. Unser Land muss trotzdem und zu allen Zeiten sicherstellen, dass bei Eintritt eines Krieges die in internationalen Abkommen vereinbarten Neutralitätspflichten von uns tatsächlich vertragsgetreu erfüllt werden können.

**Daher darf die Schweiz bereits in Friedenszeiten:**

■ **keinen Allianzen beitreten, welche gegen andere Staaten gerichtet sind und**

\*Franz Muheim, Fürsprecher, vormals Ständerat UR, 6460 Altdorf.

■ **muss die Verpflichtung zur Bündnis- und Blockfreiheit streng beachten.**

Dies sind die sogenannten Vorwirkungen des Neutralitätsrechts.

Der Bundesrat will die Neutralität unseres Landes auf diesen völkerrechtlichen Pfeilern reduzieren. Er beruft sich dabei auf den «Anhang» zum Ausserpolitischen Bericht für die 90er Jahre (Parlamentsdokument Nr. 93.098, 29. November 1993). Gemäss Verhandlungsprotokollen (8. und 9. März 1994 im NR; 15. März 1994 im SR) ist der Inhalt des «Anhangs» nicht ernsthaft genug debattiert worden. Der Anhang enthält die vom Bundesrat formulierte grundlegende Änderung seines Neutralitätsverständnisses. In der nationalrätlichen Schlussdebatte erklärte der Vertreter des Bundesrates, dass er sich wegen Zeitmangels zum «Anhang» nicht äussern könne. Man kommt vom Eindruck nicht los, die Staatsleitung möchte die Bedeutung der Neutralität abbauen, ohne jedoch die entsprechenden Folgen für die schweizerische Ausserpolitik und deren Risiken ehrlich darzulegen.

Im Gegensatz zum Neutralitätsrecht wird die **Neutralitätspolitik**, der oben erwähnte zweite Pfeiler, durch die Schweiz nach freier Entscheidung definiert, deren Substanz selbstständig umschrieben und im konkreten Fall nach individueller Einschätzung gehandhabt. Die Neutralitätspolitik ist gegenüber allen Staaten der Welt in gleicher Weise zu handhaben, während das Neutralitätsrecht nur die damaligen wenigen Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich bindet.

Die jahrzehntelange Praxis versteht die schweizerische Neutralitätspolitik als **Mittel zum Zweck**. Sie ist eine besondere Art des politischen Vorgehens beim Verfolgen der in Art. 2 und Art. 54 der Verfassung genannten Staatszwecke, namentlich der Unabhängigkeit sowie der Sicherheit des Landes, des inneren Zusammenhalts und einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung. **Die Neutralität ist weder ein Staatsziel noch ein ausserpolitisches Sachprogramm und auch nicht gleichbedeutend mit Friedenspolitik.** Als verbindliche Richtlinie für das Verhalten des Bundesrates ist sie eine besonders geartete Handlungsweise zum ausserpolitischen Ziel.

Dieses neutralitätspolitische Verhalten beinhaltet:

■ Sich als **unparteiisch** zu verstehen sowie sich einer klugen, ja weisen Zurückhalt-

ung in ausserpolitischen Fragen zu befleissen

■ Die **Nichteinmischung** in die Geschäfte der «Grossen dieser Welt» als goldene Regel hochzuhalten

■ Die stete Sorge zu bekunden, unser Land nicht in Spannungen, Interessenskonflikte, kriegsähnliche Streitigkeiten, Konflikte und Kriege anderer Staaten und innerhalb der Staaten hineinschlittern zu lassen.

Der Bundesrat misst gemäss eigenem Bekunden der Neutralitätspolitik eine nur mehr marginale Bedeutung zu. Aus dem Obigen bleibt der Eindruck bestehen, der Bundesrat belasse sein Ja zur Neutralitätspolitik bei rein verbalen Erklärungen und weigere sich, sie in der Praxis verbindlich und konstant zu handhaben.

In der Bundesverfassung findet sich ausdrücklich die Kompetenz von Bundesversammlung und Bundesrat zu «Massnahmen zur Wahrung der Neutralität». Weder im Verfassungstext noch auf Gesetzesstufe werden Inhalt und Tragweite dieser Verfassungsnorm definiert. Die Bundesverfassung überlässt es der Staatsführung, den gültigen Inhalt ihrer Neutralitätspolitik je nach den herrschenden innen- und ausserpolitischen Umständen festzulegen. Der soeben definierte Kerngehalt darf auf keinen Fall verwässert werden, wenn die genannte Verfassungsnorm überhaupt Sinn machen soll, umfasst er doch einerseits die eingangs genannte Vorwirkung des Neutralitätsrechts und andererseits die soeben erwähnte Unparteilichkeit als Inhalt der Neutralitätspolitik.

Diese Verfassungsnorm schliesst offensichtlich an die Pariser Erklärung vom 20. November 1815 an, worin in Fortführung der Wiener Deklaration vom 20. März 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz von den damaligen Grossmächten als «im Interesse Europas gelegen» anerkannt wurde. Seit der Gründung des Bundesstaates (1848) blieb dieser Verfassungssatz unangefochten und rechtsgültig. Er kann nicht nur das Neutralitätsrecht anvisieren, wie der Bundesrat unausgesprochen anzunehmen scheint, sondern bezieht sich auch auf die Neutralitätspolitik. Erst 1907 wurde Neutralitätsrecht für die damaligen Unterzeichnerstaaten – und damit auch für die Schweiz – als rechtsverbindlich eingeführt. Während mehr als fünfzig Jahren (1848 bis 1907) wäre die genannte Verfassungsbestimmung inhaltslos gewesen, was jeglicher Verfassungsvernunft widerspricht. Ohne eine Verfassungsänderung dürfen heute weder Bundesrat noch Parlament auf das Führen einer neutralitätspolitisch untermauerten Ausserpolitik verzichten oder sie praktisch ausschalten.

Alfred Nyffeler

### Von den Tätigkeiten im Stellungsraum im Wandel der letzten 50 Jahre oder vom langsamen und ungenauen Schiessen zum schnellen und genauen Wirkungsschiessen

Zürich: Kommissionsverlag Beer, 2006, ISBN 3-906262-72-3.

## Tragweite der Neutralität

Die Neutralität ist im politischen Bewusstsein des Schweizervolkes tief verankert. Ihr kommt nicht nur die richtungsweisende Bedeutung für die Aussenpolitik zu, sondern sie ist auch ein tragendes Element des innenpolitischen Friedens. Sie beruht auf der Erfahrung, dass unsere Unabhängigkeit immer wieder durch machtpolitische Verwicklungen gefährdet ist und daher vorausschauend gesichert werden muss. Wenn unsere Neutralität jedoch – wie es oft versucht wird – auf diesen rein sicherheitspolitischen Zweck reduziert wird und der darüber hinausreichende innen- und aussenpolitische Gehalt unbeachtet bleibt, zeugt dies von völliger Verkenntung ihrer ausgreifenden und umfassenden politischen Bedeutung.

Die Neutralität hat übrigens nebst der rechtlichen und der rationalen auch eine emotionale Komponente: Sie gehört der seelischen Schicht des Kollektiv-Unbewussten vieler Schweizer an und ist gleichzeitig Ausdruck des weitverbreiteten Empfindens unserer politischen Kleinstaatlichkeit. Neutralitätspolitisches Denken schätzt die eigene Staatsmacht im Kontext zur Weltpolitik realistisch ein und kennt die engen Grenzen der eigenen Einflussmöglichkeiten. Sie bewahrt uns vor allfälligem Grössenwahn und orientierungslosem Aktivismus. Auch heute noch gilt die Geschichtserfahrung, wonach die Schweiz immer dann in Schwierigkeiten geraten ist, wenn sie sich international überschätzt hat.

Ebenso beruht die schweizerische Neutralität auf der Erfahrung, dass innerhalb der Grossstaaten um aussenpolitische Positionen hart gerungen wird. Jene, welche im Moment die Oberhand gewinnen, werden möglicherweise rasch in die Minderheit versetzt. Durch voreilige und neutralitätswidrige Stellungnahmen wird die Schweiz in die innenpolitischen Querelen solcher Staaten miteinbezogen.

Zu den Neutralitätsgrundsätzen hinzu kommen weitere Kernfragen, die nicht das Prozedere, sondern den Inhalt der aussenpolitischen Aktionen betreffen wie beispielsweise: «Welche der verfassungsmässigen Staatsziele stehen im konkreten Einzelfall in Frage? Nützt die geplante Aktion der Völkergemeinschaft und wodurch? Sind die gesetzten Ziele realistisch erreichbar? Stehen die ins Auge gefassten aussenpolitischen Schritte im erforderlichen Interesse der Schweiz?» Ungeachtet, ob es sich um diplomatische Proteste, öffentliche Kritik an Regierungen oder Vorkommnissen, um den Einsatz öffentlicher Gelder oder um die Entsendung von militärischen Einheiten handelt, immer gilt für den Bundesrat und seine Diplomaten, sich ausschliesslich danach zu richten, ob die Staatsinteressen gewahrt werden.

Das 198. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich ist verfasst von Alfred Nyffeler, einem ehemaligen Direktor in der Gruppe für Rüstungsdienste. Als logische Fortsetzung des Blattes von Arthur Liener, welches sich mit der Aufgabe des Schiesskommandanten befasste, beschreibt das vorliegende Stück die artilleristische Tätigkeit im Stellungsraum. Der Autor blendet zurück ins Jahr 1953, als er in Bière als Geschützführer den Korporalsgrad abverdiente. Er beschreibt die damaligen Verfahren in der Stellungsraumvermessung – Stichwörter wie Parallelstellen des Batterie-Instruments, Polygonzug, Sitometer, Toposcheibe und Kartenwinkelmesser wecken bei jedem Artilleristen lebhaftere Erinnerungen. Eigene Erinnerungen streut der Autor immer wieder in die technischen Beschreibungen ein und trägt so zur Kurzweil der Lektüre bei. So etwa bei der Episode, als er sich der klirrenden Februarkälte entziehen wollte mit einer Abkommandierung in die Küche, dann aber in der klaren Nacht ans Batterie-Instrument befohlen wurde und nach dem Polarstern einrichten lernte. Das Neujahrsblatt geht im Detail ein auf die Arbeit auf der Feuerleitstelle und bietet Gewähr, dass das händische Berechnen von Wirkungselementen, das

Hantieren mit Benoitplan, Flugbahnkarte und dem ballistischen Korrekturrechner auch bei späteren Artilleristen-Generationen nicht in Vergessenheit gerät. Der Sprung in die moderne Welt der Artillerie war ein riesiger. Das wird dem Leser bewusst, wenn er im zweiten Teil des Neujahrsblattes die Änderungen wahrnimmt, die nicht nur die Organisation, sondern auch die Instrumente betrafen: Peilaustrüstung P-763, vo-Messgerät 94, Kreiselkompass 77, Navigations- und Positionierungs-System NAPOS, Feuerleitsystem FARGO und neustens das INTAFF. Die Feuerbereitschaft wird heute nicht mehr in Stunden, sondern in Sekunden gemessen, und die Wirkung im Ziel ist dank grösserer Genauigkeit und wirkungsvollerer Munition nicht mehr vergleichbar mit jener zu Zeiten der Truppenordnung 61. Das ist Trost für den massiven Abbau der Anzahl Geschütze. Der Autor arbeitete mit Akribie alle zur Verfügung stehenden Reglemente durch und fasste seine Recherchen zu einer konzisen Darstellung der Entwicklung von Organisation und Instrumenten im Stellungsraum zusammen. Das Blatt ist ein wertvolles Element der artilleristischen Geschichtsschreibung. Christoph Hiller

Neutralität und humanitäres Völkerrecht sind einander weder über- noch untergeordnet. Beide sind – besonders in der schweizerischen Aussenpolitik – gemäss ihren spezifischen Kriterien zu berücksichtigen. Daraus abzuleiten, die Schweiz müsse weltweit für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts besorgt sein, steht nirgends geschrieben – auch in keinem Rechtsdokument. Zudem fehlen unserem Land ganz offensichtlich jegliche diplomatische wie auch andere Machtmittel, um den internationalen «Rechtspolizisten» zu spielen.

Tritt die Schweiz einer internationalen Organisation bei, ist dieser völkerrechtliche Akt auch aus der Sicht der Neutralität sorgfältig zu beurteilen. In der Regel erklärt die Schweiz beim Beitritt in aller Form, ihre Neutralität bewahren zu wollen, was einer politisch verbindlichen Zusicherung und, unter gewissen Bedingungen, gar einer völkerrechtlich verbindlichen Abmachung entspricht. Einmal Mitglied geworden, gilt die Neutralitätsverpflichtung in gleicher Weise für jede einzelne politische Aktion. Andernfalls läuft die Neutralität Gefahr, faktisch aufgehoben zu werden und gerade dann an Glaubwürdigkeit zu verlieren, wenn es im Einzelfall um eine klare Positionierung als neutrale Schweiz geht.

Wird der völkerrechtlich begründete Neutralitätsstatus im Kriegsfall von einer Signatarmacht der Haager Abkommen verletzt, führt ein derartiger Rechtsbruch dazu, einem neutralen Staat den Beitritt zu

einer militärischen Allianz rechtmässig zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn der Status der Neutralität unsere Unabhängigkeit im Falle eines militärischen Angriffs nicht mehr zu gewährleisten vermag. Zudem würde in solchen Situationen die UNO ihre Mission der Friedenserstellung erfüllen müssen. Die einmal verlorene Neutralität dürfte wohl kaum je wieder mit voller Glaubwürdigkeit zurückgeholt werden können: «Caveant consules!» (Politiker, seid auf der Hut!)

Die Neutralität berührt in keinem Fall die unabhängige Meinungsbildung des Bürgers, privater Institutionen, politischer Parteien, der Medien und anderer gesellschaftlicher Kräfte. Die Freiheit der Meinungsäusserung bleibt unangetastet, wie sehr auch Emotionen und persönliche politische Präferenzen mitschwingen mögen. Demgegenüber ist der Bundesrat nur an die sachbezogenen verfassungsrechtlichen Pflichten gebunden. Die Motive seines Handelns dürfen weder auf persönliche Empfindungen noch auf individuelle Ideologien zurückgehen.

Die Neutralitätspolitik dient unserem Volk, leistet einen Beitrag an den internationalen Frieden und wird heute international anerkannt und oft sogar geschätzt; dies allerdings nur dann, wenn sie berechenbar und glaubwürdig ist. Die Neutralität ist wie jedes Axiom ein verbindlicher Leitgedanke –, aber kein politisches «Rezeptbuch» mit praktischen Anweisungen für den Einzelfall. ■